

Satzung des Lebenshilfe Zittau e.V.

Präambel

*Dienen darf nicht in Bedienen münden,
Gestalten nicht in Beauftragen,
Selbstständigkeit nicht in Isolation und
Befähigung nicht in Loswerden des Befähigten*

(aus dem Leitbild des Lebenshilfe Zittau e.V.)

Zittau, den 05.11.2014

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Lebenshilfe Zittau e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Zittau.
- (3) Der Verein ist Mitglied im „Lebenshilfe Sachsen e. V.“ und in der Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V. und kann in anderen Vereinen der Gesundheits- und Wohlfahrtspflege Mitglied sein.

§ 2

Aufgaben und Zweck

- (1) Der Verein ist ein Zusammenschluss von Eltern, Angehörigen und Freunden von Menschen mit Behinderung, sowie Fachleuten, Förderern und Freunden. Menschen mit Behinderung können selbst Mitglied werden.
- (2) Der Verein fördert mildtätige Zwecke, in dem die Tätigkeit des Vereins darauf gerichtet ist, insbesondere Personen selbstlos zu unterstützen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf Hilfe anderer angewiesen sind oder die wirtschaftlich hilfebedürftig sind. Darüber hinaus fördert der Verein gemeinnützige Zwecke in den Bereichen der Jugend- und der Altenhilfe. Die Zwecke werden verwirklicht durch die Einrichtung, das Betreiben und die Förderung aller Maßnahmen, die eine wirksame Hilfe für Menschen mit und ohne Behinderung in allen Altersstufen darstellen. Das sind z. B. die Einrichtung von Wohnformen für Menschen mit Behinderung, das Betreiben einer heilpädagogischen Kindertagesstätte und einer Interdisziplinären Frühförder- und Beratungsstelle, das Betreiben von Einrichtungen zur Freizeitgestaltung behinderter Menschen und die Förderung von Projekten, die die Teilhabe von Menschen mit Behinderung am gesellschaftlichen Leben sichern und voranbringen. Im Bereich der Jugendhilfe ist es das Betreiben einer Kindertagespflege für Kinder mit und ohne Behinderung und im Bereich der Altenhilfe das Betreiben eines ambulanten Pflegedienstes.

- (3) Der Verein berät die Mitglieder und ihre Angehörigen gegenüber Behörden und anderen Institutionen und legt Wert auf Zusammenarbeit mit öffentlichen und freien Trägern und anderen Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung. Er will das Verständnis für die Belange von Menschen mit Behinderung in der Öffentlichkeit und die Entwicklung hin zu einer inklusiven Gesellschaft fördern.
- (4) Der Verein tritt für die Rechte und das Wohlergehen aller Menschen mit Behinderung oder von Behinderung bedrohter Menschen, unabhängig ihres Alters, ein und unterstützt sie und ihre Eltern, Angehörigen und Freunde. Er begleitet Menschen mit Behinderung in ihrem Bestreben, gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilzunehmen und verpflichtet sich dazu. Er verpflichtet sich außerdem zur Einhaltung der völkerrechtlichen und menschenrechtlichen Bestimmungen entsprechend der UN-Behindertenrechtskonvention. Der Verein bekennt sich als Arbeitgeber für Menschen mit und ohne Behinderung.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Geld- und Sachspenden
- c) Zuschüsse
- d) Sammlungen
- e) Sonstige Zuwendungen

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen und insbesondere ernannte Ehrenmitglieder werden.

- (2) Außerordentliche Mitglieder (Fördermitgliedschaft) können natürliche und juristische Personen werden, soweit dadurch die Ziele des Vereins gefördert werden. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand des Vereins zu beantragen. Der Antrag ist jederzeit möglich. Über die Annahme entscheidet der Vorstand.
- (4) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt.
- (5) Alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder des Vereins haben gleiches Stimmrecht.
- (6) Die Mitgliedschaft und das Stimmrecht sind nicht vererblich oder übertragbar und können Dritten nicht überlassen werden.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod oder Verlust der Rechtspersönlichkeit
 - b) Austritt
 - c) Streichung von der Mitgliederliste
 - d) Ausschluss
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und der Beitrag nicht entrichtet ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat sie der Vorstand der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Der Widerspruch gegen die Ausschließung hat aufschiebende Wirkung. Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.
- (5) In allen Fällen einer Beendigung der Mitgliedschaft besteht die Pflicht zur Beitragszahlung bis zum Ende des Kalenderjahres.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
 - a) Wahl des Vorstandes und Nachwahl gemäß § 9 Ziffer 4
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl der Rechnungsprüfer, sofern nicht ein Wirtschaftsprüfer beauftragt ist
 - d) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages
 - e) Änderung der Satzung
 - f) Auflösung des Vereins
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen oder wenn 1/5 Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Die Einberufung erfolgt unter Einbehalt einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem Tag der auf die Absendung des Einladungsschreibens folgt. Sie ist an die vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem vom Versammlungsleiter bestimmten Protokollführer unterschrieben.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (6) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (7) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und mindestens fünf weiteren Vorstandsmitgliedern. Unter Berücksichtigung der Gesamtverantwortung des Vorstandes für die Vereinsarbeit der Lebenshilfe sollte der Vorstand nach Möglichkeit mehrheitlich mit Eltern von Menschen mit Behinderung besetzt sein. Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglied sein. Hauptamtliche Mitarbeiter können nicht Mitglied im Vorstand sein.
- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, den Stellvertreter und den Schriftführer.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.
- (4) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf höchstens vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zu der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied berufen.
- (6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in ihr werden weitere rechtsgeschäftliche Vertretungen geregelt.
- (7) Der Vorstand kann zur fachlichen Beratung und Unterstützung einen Beirat sowie Ausschüsse berufen.
- (8) Die Vorstandsmitglieder sind zur Verschwiegenheit über alle in den Vorstandssitzungen und außerhalb der Vorstandssitzungen besprochenen Themen, internen Vorgänge und gefassten Beschlüsse verpflichtet. Die Verschwiegenheit gilt nach dem Ausscheiden aus dem Vorstand fort. Eine Verletzung der Schweigepflicht kann je nach Schweregrad und entstandenem Schaden den Ausschluss aus dem Vorstand, einem Vereinsausschluss sowie strafrechtliche Konsequenzen zur Folge haben.

§ 10

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Alles Weitere wird in einer Beitragsordnung geregelt.

§ 11

Elternbeiräte

Ist der Verein Träger von Einrichtungen, so können Elternbeiräte gebildet werden. Elternbeirat sollte nur werden, wer Vereinsmitglied ist und nicht dem Vorstand angehört.

§ 12

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 13

Geschäftsführung

Der Verein hat eine hauptamtlich geführte Geschäftsstelle.

§ 14

Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit der in § 8 Ziffer 4 festgelegten Stimmenmehrheit erfolgen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Lebenshilfe Sachsen e. V. - Landesverband -, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15

Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung tritt nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung am 05.11.2014 und mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.